

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| | | |
|-----------|---|--------|
| 1955 | Berlin, den 28. Juni 1955 | Nr. 55 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 13. 6. 55 | Preisverordnung Nr. 420. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 261 — Regelung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung — | 4 6 1 |
| 21. 6. 55 | Anordnung über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern | 461 |

Preisverordnung Nr. 420.

— Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 261 — Regelung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung —

Vom 13. Juni 1955

Um die Verarbeitungsbetriebe kontinuierlich mit dem erforderlichen Rohstoff „Knochen“ zu versorgen, wird die Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 261 vom 25. August 1952 (GBl. S. 787) wie folgt geändert:

„Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 261

| | Festpreise bei | | Höchstpreise | |
|-----------|----------------|------|--------------|-------|
| | W><1/2 | gs | 01<D | Clj |
| je 100 kg | 5,— | 10,— | 12,— | 14,25 |

Die Preise verstehen sich für einwandfrei sortiertes Knochenmaterial, frei von Eisen und sonstigen für die Verarbeitung der Sammelknochen nicht geeigneten Fremdkörpern.

Die Preise für Abdeckerknochen liegen in allen Spalten dieser Anlage 20 % niedriger.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Anordnung über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern.

Vom 21. Juni 1955

Zur Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Literatur und Verlagswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die einheitliche Organisation der Bildungs- und Erziehungsarbeit im facti theoretischen Unterricht

zu erleichtern, sind nur die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zugelassenen Lehr- und Fachbücher zu verwenden. Diese sind in den Bestelllisten für Schulbücher der Berufsschulen aufgeführt und können ausgewechselt bzw. ergänzt werden.

(2) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für ihren Beruf notwendigen Lehrbücher für den Unterricht in den fachkundlichen und allgemeinbildenden Fächern sowie für die Erledigung der Hausaufgaben zu beschaffen.

(3) Von den Leitern der Berufsschulen sind die Jugendlichen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, in die in den Berufsschulen ausliegenden Listen der Schulbücher ihres Berufes einzusehen und sich die Bücher für die ersten Ausbildungsabschnitte rechtzeitig vor Schulbeginn zu beschaffen.

§ 2

(1) Schulbücher, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler der Berufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, sind vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel an die Berufsschulen zu liefern.

(2) Alle Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgegeben werden, werden über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel in den Buchhandlungen verkauft.

§ 3

(1) Im Rahmen der Lernmittelfreiheit kann Berufsschülern die Pflichtliteratur für die Dauer bestimmter Zeitabschnitte oder für die gesamte Zeit der Berufsausbildung leihweise überlassen werden. Ein oder zwei Schulbücher können den Berufsschülern endgültig überlassen werden, wenn sie die übrige Pflichtliteratur für den Unterricht selbst gekauft und vorgelegt haben.

In besonderen Fällen kann bedürftigen Berufsschülern eine hundertprozentige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Hierfür dürfen bis zu 15 % des zur Verfügung stehenden Betrages verwendet werden. Der Schulleiter bestimmt auf Vorschlag des Klassenlehrers, welche Berufsschüler Lernmittelfreiheit erhalten. Dabei ist festzulegen, ob dem Berufsschüler völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gibt jährlich die Titel der Bücher bekannt, die endgültig in das Eigentum der Schüler übergehen. Für das Lehrjahr 1955/56 gilt die Anlage 1. Diese Schulbücher brauchen nach Beendigung der Ausbildung nicht zurückgegeben zu werden.

(3) Schulbücher, die als Eigentum des Volkes in Verwaltung der Berufsschule bleiben, werden vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bekannt-